Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
4-A/2008		27.02.2008	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Jugendhilfeausschuss	11.03.2008
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☐ Kreistag		

Inhalt:

Kriterien zur Umsetzung des Bundesprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstellen	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage dargestellten Kriterien zur Bewertung von Anträgen auf Förderung im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Landkreis Uckermark.

zuständiges Amt:

Jugendamt	Britta Gilgen Amtsleiterin	Lothar Thiele Dezernent	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
II/J	Gesa Rothaug-Steffen	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung der Vorlage:

Das Bundeskabinett beschloss am 05.09.2007 die Errichtung eines Sondervermögens in Höhe von 2,15 Mrd. Euro für Investitionshilfen an die Länder zum Ausbau der Kindertagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren. Zur Umsetzung dieses Vorhabens und zur Sicherstellung der Finanzierung hat der Bundestag zum Ende des Jahres 2007 das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KBFG verabschiedet. Zwischen dem Bund und den Ländern wurde eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen den Ländern übertragen wurde.

Das Land Brandenburg erhält von den Bundesfinanzhilfen einen Gesamtbetrag in Höhe von 56.785.252 Euro. Davon steht für das Jahr 2008 ein Betrag in Höhe von 9.949.000 Euro zur Verfügung. Dem Landkreis Uckermark steht für das Jahr 2008 ein Betrag in Höhe von 489.839 Euro zur Verfügung. Unter Zugrundelegung einer jährlichen Degression von 2 % wird der Betrag in den Folgejahren angepasst. Dem Landkreis Uckermark werden somit bis zum Jahr 2013 insgesamt 2.370.955 Euro für notwendige Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Kindertagesbetreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Sowohl die Träger von Kindertagesstätten als auch die Kindertagespflegepersonen wurden über das Bundesinvestitionsprogramm informiert. Da sich für dieses Jahr ein sehr enges Zeitfenster für die Bearbeitung der Anträge ergeben wird, wurden die Träger gebeten, ihre Anträge bis zum 15. April 2008 beim Landkreis Uckermark einzureichen.

Die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) angekündigte Richtlinie zur Umsetzung der o. g. Verwaltungsvereinbarung ist noch in der Erarbeitung. Der Entwurf dieser Richtlinie sieht vor, dass Zuwendungen für erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen gewährt werden können.
Antragsberechtigt sollen Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung sein. Bei Förderungen von Kindertagespflegeangeboten soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe antragsberechtigt sein.

Für die Vergabe der Fördermittel haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Prioritätenlisten aufzustellen. Da mit einer Vielzahl von Anträgen grundsätzlich zu rechnen ist, sollten neben der Richtlinie weitere Kriterien beschlossen werden, die für die einheitliche Bewertung der Anträge und den Einsatz der Fördermittel im Landkreis Uckermark zu Grunde zu legen sind.

Da zwar das MBJS zum Verfahren über die Vergabe der Investitionsmittel noch keine abschließende Entscheidung getroffen hat, jedoch die Fördermittel bereits für 2008 zur Verfügung stehen und auch eingesetzt werden sollen, empfiehlt die Verwaltung, die Kriterien vorab aufzustellen, um die Bewertung der Anträge und die Antragstellung zeitlich realisieren zu können.

Nach Bewertung der Anträge wird eine Prioritätenliste erstellt und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Kriterien zur Bewertung von Anträgen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 für den Landkreis Uckermark

lfd. Nr.	Kriterien	Erläuterungen zu Grundlagen
1.	Richtlinie des Landes Brandenburg	Antragsvoraussetzungen;
2.	langfristige Erforderlichkeit lt. KBP	Kita muss im KBP als „langfristig erforderlich“ ausgewiesen sein
3.	Beseitigung baulicher Mängel zur Abwendung von Kita-Schließungen und gleichzeitigem Erhalt erforderlicher Kapazitäten	Vorrang von Einrichtungen, wenn hier bauliche Mängel zu beseitigen sind, die eine weitere Kindertagesbetreuung ansonsten gefährden würden;
4.	Schaffung von ergänzenden und/oder besonderen Kindertagesbetreuungs-angeboten	bspw. Schicht-Kita, kombinierte Betreuungsangebote, Eltern-Kind-Zentrum
5.	konzeptionelle Ausweisung der Umsetzung der Grundsätze elementarer Bildung sowie der Qualitätsüberprüfung	§ 3 Abs. 3 KitaG Darstellung zum „wie“ die Umsetzung erfolgen soll;
6.	Vorrang, wenn eine Zertifizierung in der Qualitätsfeststellung vorliegt	§ 3 Abs. 4 KitaG (z. B. Gütesiegel)
7.	Auslastungsgrad der Einrichtung von mindestens 50 v. H. zum 01.09. im Jahr vor der Antragstellung	eine gute Auslastung spricht für das Angebot in der Einrichtung
8.	regionale Ausgewogenheit der Vergabe von Fördermitteln	Einsatz der Fördermittel auf mehrere Sozialräume
9.	Förderung von Kindertagesstätten im ländlichen Raum	Sicherstellung eines bedarfs-gerechten Angebotes im ländlichen Raum
10.	Beachtung einer Trägervielfalt und Vorrang freier Träger bei gleichwertigen Angeboten der Kindertagesbetreuung	§ 3 Abs. 1 SGB VIII § 4 Abs. 2 SGB VIII
11.	Förderhöhe max. bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bzw. Förderung von bis zu 100,0 TEUR	gemäß 5.4.1 der Richtlinie ist eine Förderung von bis zu 90 v. H. möglich; Höhe kann vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anders gestaltet werden; so können mehr Kita`s gefördert werden;
12.	Nachrangigkeit einer Schuldendiensthilfe	Gemäß 5.4.2 der Richtlinie ist für große und umfassende investive Maßnahmen eine an Bedingungen gebundene Schuldendiensthilfe möglich. Eine Schuldendiensthilfe soll im Landkreis Uckermark jedoch nachrangig sein.